Nro. 38.



Samstag den 14. Mai 1803.

Wien vom 23. April.

Zur Beendigung der Deutschen Entschädigungssache haben Se. kaiserl. Majestät nunmehr das Reichsgutachten ratificirt und nach Regensburg abgesandt.

Nürnberg, vom 28. April.

Die Kayserl. Ratification des letzten Reichsgutachten ist zu Regensburg angekommen. Es sind dabei einige Vorbehalte, unter andern, daß der Westphälische Friede in allem demjenigen bestättigt werden solle, was nicht gegen die neuen Entschädigungsverhandlungen ist, nebst einigen andern Restrictionen.

Amsterdam, vom 30. April.

Der Französische Truppenmarsch nach Grave und Nymwegen dauert noch immer fort, und man versichert, die Französische Armee in unserm Lande werde bis auf 30000 Mann vermehrt werden, im Fall es zum Bruch mit England kommen sollte.

Paris, vom 25. April.

Die öffentliche Meinung ist hier ganz für die Fortdauer des Friedens. Nachdem sich die consolidirten 5 Prozent lange zu 53 Franken erhalten hatten, sind sie seit vorgestern auf 54 Franken 10 Centimen gestiegen, weil man erfahren, daß letzten Freitag ein geheimer Staatsrath gehalten worden ist, in welchem Beschlüsse gefaßt seyn sollen, die für den Frieden vortheilhaft sind. Ungeachtet nichts von den Bedingungen ins Publikum gekommen ist,

ist, so glaubt man doch allgemein, daß die Differenzen wegen Maltha beigelegt sind, welches die Engländer, wie es heißt, noch einige Zeit besetzt halten werden. Man erwartet nun jeden Tag die förmliche Entscheidung. Was von hiesiger Seite zuverläßig den Frieden begünstigt und beschleunigt, ist die Nachricht, daß die Unterhandlung, welche Herrn Pitt wieder ins Englische Ministerium bringen sollte, sich zerschlagen hat.

„Obgleich die Streitigkeiten zwischen Frankreich und England noch immer nicht öffentlich entschieden sind, so entsteht doch unsere beste Garantie für die Fortdauer des Friedens unter andern auch aus der Betrachtung des gegenwärtigen Zustandes und der Verhältnisse der Mächte auf dem festen Lande. Keine dieser Mächte will Krieg, keine derselben wird mit England zum Kriegführen gemeinschaftliche Sache machen, und Frankreich ist ganz beschäftigt, die Uibel wieder gut zu machen, welche Krieg und Revolution in seinem Innern angerichtet haben."

Lord Whitworth erwartete dieser Tage mit Ungeduld einen Courier aus London mit wichtigen Depeschen, der aber bisher wegen der ungünstigen Witterung noch nicht hat ankommen können.

Die Streitigkeiten zwischen den Nordamerikanischen Staaten und Spanien wegen New-Orleans sind, wie das heutige Journal de Paris sagt, auf dem Punkt, ausgeglichen zu werden.

Der Brigade-Chef Rapp, Adjutant des ersten Consuls, ist nach Auxonne abgereiset, um die Helvetischen Truppen zu organisiren, die in Französ. Dienst getreten sind. Die Truppen begeben sich nach Marseille. Die Artillerie derselben geht allein nach Cherbourg.

Paris vom 26. April.

Wie man von guter Hand vernimmt, hat der erste Consul den 25ten dieses einigen Mitgliedern des gesetzgebenden Corps, die nach Gewohnheit des Sonntags ihre Aufwartung machten, die Versicherung gegeben, daß vor dem Ende der gegenwärtigen Versammlung des gesetzgebenden Corps, dessen letzte Sitzung vor dem 5ten Mai statt finden muß, die große Frage über Krieg und Frieden entschieden seyn müsse. Auch soll er hinzugefügt haben, daß, da die Mächte des festen Landes alle auf Seiten Frankreichs wären, der Krieg auf keinen Fall von langer Dauer, aber desto furchtbarer für die angreifende Parthey seyn werde. Endlich hat er gesagt, daß Frankreich alles thäte und ferner thun würde, was mit seiner Ehre bestehen könnte, um den Frieden zu erhalten.

Zu Havre und Boulogne wird eine gewisse Anzahl bewaffneter Fahrzeuge erwartet, welche Detaschements Linieninfanterie und leichter Truppen am Bord haben.

Der Herzog von Bedford ist aus England zu Calais angekommen.

Intelligenzblatt zu Nro 38.

Avertissemente.

Nachricht
von dem k. k. westgalizischen Landesgubernium.

Da die mittels der krakauer Zeitungen unter den Zahlen 25. 26. und 27. auf den 19ten Mai d. J. ausgeschriebene Versteigerung der Wachskerzenlieferung für die hierortigen k. k. Stellen, und Aemter erst am 28ten dieses Monats abgehalten werden wird, so wird solches zur Wissenschaft hiemit bekannt gemacht.

Krakau den 2. Mai 1803.

Widmann. 3

Von der Römisch Kaiserlichen auch zu Hungarn und Böhmen Königlichen Apostolischen Majestät wegen wird hiermit Jedermann kund und zu wissen gemacht:

Seine K. K. Apostolische Majestät haben allergnädigst in Erwegung gezogen, daß mehrere während des letzten Kriegs von den k. k. Armeen entwichene Soldaten in die entferntesten Länder Europens, und manche sogar in andere Welttheile gerathen sind, wo die Nachrichten von dem im Jahre 1800 erlassenen letzten Generalpardon ihnen nicht zugekommen, oder sie außer Stande waren, davon Gebrauch zu machen, wo hingegen eine große Anzahl solcher Leute seither aus den größten Entfernungen zurückgelangt ist, und zum Theil in den benachbarten fremden Staaten mit dem um so mehr sehnlichen Wunsche, in ihr Vaterland, oder zu ihren verlassenen Fahnen zurückzukehren, umherirret, als es denselben aus den öffentlichen Blättern, Zeitungen, und sonstigen Kundmachungen bekannt geworden ist, daß für die Zukunft bei den k. k. Truppen die ewige Militärdienstpflicht aufgehoben, und die Kapitulation auf bestimmte Jahre des Kriegsdienstes eingeführet worden ist.

Damit nun derlei Menschen, welche für ihr Verbrechen schon durch die Folgen derselben, und durch die ausgestandenen Mühseligkeiten gebüßt haben, die Gelegenheit, den begangenen Fehler wieder gut zu machen, erhalten, und in Zukunft der Vortheile wieder theilhaftig werden mögen, welche die genaue Beobachtung der Pflichten jedem getreuen Soldaten, und Unterthan in den k. k. Staaten bringet; So haben Seine K. K Apostolische Majestät aus Allerhöchster Milde zu beschliessen geruhet, daß neuerdings ein Generalpardon auf acht Monate erlassen werden solle.

Zufolge dieser allerhöchsten Entschließung werden folgende Bestimmungen festgesetzt:

Er-

Erstens: Der Zeitraum dieses neuen Achtmonatlichen Generalpardons ist von dem 1ten May bis den letzten Dezember 1803.

Zweitens: Allen Ausreissern der k. k. Armeen, welche binnen dieser Frist von Acht Monaten in die verlassenen Dienste freiwillig zurückkehren, innerhalb Landes bei einem oder dem andern Militärkommando, Regimente, oder bei jeder andern Behörde, außer Landes bei den k. k. Gesandschaften, oder den Reichswerbungen sich melden, ihren Meineid bereuen, und künftig in den k. k. Diensten beständig zu bleiben angeloben, wird Nachsicht aller Ahndung und Bestrafung, völlige Herstellung ihrer Ehre, und ihres guten Leumunds öffentlich und unverbrüchlich zugesichert. Es hat kein Unterschied Statt zwischen Fremden oder Inländern, zwischen denjenigen, welche dermalen in den K. K. Erbstaaten, oder denen, welche in auswärtigen Landen sich aufhalten, es sollen alle ohne irgend eine Widerrede, einiges Bedenken, oder Hinderniß wieder angenommen, zu der Erfüllung der gewöhnlichen Militärdienstpflicht zugelassen werden, und ihr durch Verlassung ihrer Fahne begangener Fehler soll auf immer vergessen seyn.

Drittens: Denjenigen unter den Zurückkehrenden, welche man zu wirklichen Militärdiensten nicht mehr tauglich finden sollte, bleibt der freie Aufenthalt in den Erblanden gestattet.

Viertens: Von der in den beiden vorhergehenden Artikeln zugesicherten Gnade sind nur diejenigen ausgeschlossen, welche neben dem Verbrechen der Deserzion noch eines andern Verbrechens schuldig sind.

Fünftens: Eben so sind diejenigen Individuen ausgeschlossen, welche etwa erst nach der Bekanntmachung der gegenwärtigen Allerhöchsten Entschließung entweichen würden; es bleibt vielmehr die in den Kriegsartikeln bestimmte Strafe der Deserzion ausdrücklich gegen die Letztern vorbehalten.

Sechstens: Damit alle übrigen nicht Ausgenommenen mit desto größerem Zutrauen dem Rufe ihrer Pflicht, und der Verbindlichkeit des vorher geleisteten Eides folgen, so wird zugleich allen Generalen, Obersten, und anderen Offizieren, die genaueste Beobachtung der den Zurückkehrenden zugestandenen Verzeihung, wie auch die aufmerksamste Sorgfalt anempfohlen, damit von jedem andern die zugesicherten Bedingungen gegen dieselben gewissenhaft erfüllet werden.

Siebentens: Sollten jedoch unter den begnadigten Deserteurs so pflichtvergessene Individuen sich befinden, daß sie, ohne auf die Allerhöchste Milde Seiner Majestät zu achten, in ihrem Meineide beharren, und den Achtmonatlichen Termin fruchtlos verstreichen lassen würden, so sollen sie nach der ganzen Strenge der Militärgesetze behandelt werden.

Allen Behörden wird daher zur strengsten Obliegenheit gemacht, nach Verlauf des bestimmten Achtmonatlichen Termins die Betretung und Habhaft-

haftnehmung derselben durch alle in Händen habende Mittel zu bewerkstelligen. Die nach den Kriegsartikeln ausgemessene Strafe wird ohne alle Rücksicht und Gnade an ihnen vollzogen werden, und sie sind von jedem Pardon auch in zukünftigen Zeiten für immer ausgeschlossen.

Gegeben Wien den sechzehnten Monatstag April im eintausend achthundert dritten Jahre.

(L.S.) Erzherzog Carl, Feldmarschall. 1

Von Seiten der k. k. krakauer Landrechte in Westgalizien wird mittels gegenwärtigen Edikts dem Herrn Ignaz Bystrzanowski bekannt gemacht: daß der Jude Judka Peysakowicz bei diesen k. k. Landrechten — wegen Zahlung einer Summe pr. 1020 fl. pohl. sammt Interessen und Prozeßkosten — wider ihn eine Klage eingereicht, und um Gerichtshilfe, in so weit es die Gerechtigkeit fordert, angesucht habe.

Da aber diesen k. k. Landrechten sein Aufenthaltsort unbekannt ist, und er wohl gar ausser den k. k. Erblanden sich befinden dürfte; so wird ihm Herrn Ignaz Bystrzanowski der hierortige Rechtsfreund Herr Bronicki auf seine Gefahr und Kosten zum Vertreter ernannt, mit welchem auch dieser Prozeß, laut der für die k. k. Erbstaaten vorgeschriebenen Gerichtsordnung wird verhandelt und entschieden werden; Er wird daher zu dem Ende hiermit gewarnet: daß er am 13ten Juli selbst erscheine, oder aber, wenn er einige Rechtsbehelfe vorhanden hat solche dem ernannten Vertreter bei Zeiten übergebe, oder endlich einen andern Sachwalter bestelle, solchen diesen k. k. Landrechten namhaft mache, und vorschriftmäßig sich jener Rechtsmittel bediene, die er zu seiner Vertheidigung die schicklichsten erachtet; widrigenfalls würde er alle mißlichen Zögerungsfolgen, laut Vorschrift der k. k. Gesetze, sich selbst zuzuschreiben haben.

Krakau den 13. April 1803.

Joseph von Nikorowicz.
Karl von Reinheim.
Chrastianski.

Aus dem Rathschlusse der k. k. krakauer Landrechte in Westgalizien.

Elsner 3

Von Seiten der k. k. krakauer Landrechte in Westgalizien wird mittels gegenwärtigen Edikts bekannt gemacht: daß auf Ansuchen des Gläubigerausschusses der Peter Ozarowskischen Konkursmasse auf dessen Vorstellung (es würde für die Konkursmasse vortheilhafter seyn, wenn die dazu gehörigen Güter erst auf das zukünftige Fest Sti Joannis Baptistæ verkauft würden) die in Betref des Verkaufs der zur Peter Ozarowskischen Konkursmasse gehörigen Güter Strzalkow, Jurkow et Brzuza mittels Edikts vom 1ten Hornung l. J. auf den 10ten Mai l. J. vorgeschriebene Lizitazion abberufen; diese Konkursgüter aber und zwar die Güter Jurkow in einem jährlichen Pachtschillinge pr. 20000 fl. pohl, die

die Güter Strzalkow pr. 9000 fl. pohl. und die Güter Brzuza pr. 6032 fl. pohl. 15 gro. mittels öffentlicher Lizitazion auf 1 Jahr in Pacht werden gegeben werden.

Alle Pachtlustigen haben sich daher am 21ten Juni l. J. um 9 Uhr Vormittags bei diesen k. k. Landrechten einzufinden; wo es ihnen frei stehet die Pachtbedingungen in der Landrechtsregistratur einzusehen.

Krakau den 26. April 1803.

Joseph von Nikorowicz.
Karl von Reinheim.
Chrastianski.

Aus dem Rathschlusse der k. k. krakauer Landrechte in Westgalizien.

Sternek. 3

Von Seiten der k. k. krakauer Landrechte in Westgalizien wird mittels gegenwärtigen Edikts öffentlich bekannt gemacht: daß auf Ansuchen des Herrn Franz Kietlinski, die im radomer Kreise gelegenen, den sachfälligen Brüdern Johann und Felix Izdebski eigenthümlich zugehörigen, durch geschworne Sachkundige auf 11379 fl. rhn abgeschätzten Güter Siemieradz sammt einem Theile in Blotnica, zur Befriedigung der dem Herrn Franz Kietlinski gerichtlich zuerkannten Summe pr. 10000 fl. pohl. zum 2ten Mal mittels öffentlicher Versteigerung werden verkauft werden, jedoch unter der Bedingung: daß der künftige Käufer den angebotenen Kaufschilling binnen 14 Tagen nach der durch diese k. k. Landrechte genehmigten Lizitazion ans Gerichtsdepositum abzuführen, jeder Kauflustige aber zur Sicherheit der Lizitazion den 10ten Theil des Schätzungswerthes zu erlegen verbunden ist.

Die Kauflustigen werden daher mit gegenwärtigen Edikt vorgeladen: daß sie sich am 5ten Juli 1803 um 9 Uhr Vormittags bei diesen k. k. Landrechten zur 2ten Lizitazion einfinden.

Auch die sämmtlichen auf den Gütern sichergestellten Gläubiger, die keine besondere Vorladung zu gewärtigen haben, werden auf den festgesetzten Tag vorgeladen, mit der Warnung: daß diejenigen, die sich in der bestimmten Zeitfrist nicht melden, weder an den Käufer oder Uibernehmer dieser Güter, noch an die Güter selbst einen Anspruch mehr haben, sondern ihre Genugthuung an dem Kaufschillinge oder am anderweitigen Vermögen ihres Schuldners nachsuchen müssen.

Krakau den 2. April 1803.

Joseph von Nikorowicz.
W. Roskoschny.
Chrastianski.

Aus dem Rathschlusse der k. k. krakauer Landrechte in Westgalizien.

Sternek. 3.

Von Seiten der k. k. krakauer Landrechte in Westgalizien wird mittels gegenwärtigen Edikts bekannt gemacht: daß die nachstehenden zur Joseph Graf Ossolinskischen Konkursmasse gehörigen

Gü-

Güter, durch öffentliche Versteigerung werden verkauft werden, und zwar:

Erstens: Die Güter Chrzanow im Ganzen, welche nach der Schätzungsakte auf 335. 743. fl. rhn. 49 1/2 kr. abgeschätzt sind, sollten sich aber keine Käufer auf diese im Ganzen sammt Zubehören lizitirenden Güter Chrzanow finden, so wird die Lizitazion derselben Güter Chrzanow theilweise vorgenommen, und zwar:

a) Werden die Güter Chrzanow sammt Zubehören Libionz, Wymyslow, Jawor, Konty, wie auch die Vorwerke Kroczymiech, und mit der in der Schätzung abgesondert enthaltenen Waldung nach dem Preise derselben Schätzung mit 294. 636. fl. rh. 17 1/2 kr. lizitirt:

b) Werden die Güter Balin Wielki und Mali sammt dem in der Schätzung enthaltenen Walde nach dem Schätzungspreise mit 41. 107. fl. rhn. 32 kr. lizitirt:

Zweitens: Die Güter Ossolin sammt Zubehören Wilkowice, Sternalice, Adamczowice sammt Zubehören Dziewkow, Gozlice, Smerdynia mit einer Hälfte von Lukawica, Huzarzow sammt Zubehören Ossiny, Sniekozy und Zukow alle zusammen, welche auf 560084 fl. pol. abgeschätzt sind; Sollte aber die Lizitation dieser Güter im Ganzen nicht gelingen, so werden auch diese Güter theilweise lizitirt und zwar auf nachstehende Art:

a) Das Gut Ossolin wird sammt Zubehören Wilkowice nach dem Schätzungspreise mit 77. 375. fl. pol. 4 gr. lizitirt.

b) Das Gut Sternalice wird nach dem Schätzungspreise mit 94. 410 fl. pol. 6 gr. lizitirt.

c) Das Gut Adamczowice wird sammt Zubehör Dziewkow nach dem Schätzungspreise mit 60. 278. fl. pol. 24 gr. lizitirt.

d) Das Gut Smerdynia wird sammt einer Hälfte von Lukawica nach dem Schätzungspreise mit 110.672 fl. pol. 17 1/4 gr. lizitirt.

e) Das Gut Gozlice wird nach dem Schätzungspreise mit 67. 277 fl. pol. 1 1/2 gr. lizitirt: und endlich wird

f) Das Gut Huzarzow sammt Zubehören Sniekozy, Ossiny und Zukow nach dem Schätzungspreise mit 150070 fl. pol. 28 gr. lizitirt werden.

Alle Kauflustige werden auf den 22ten Junii l. J. auf 9 Uhr Vormittags mit dem Beisatze vorgeladen: daß es Ihnen freistehet die Lizitazionsbedingungen in der hiesigen Landrechtsregistratur einzusehen.

Uibrigens werden alle auf diesen Gütern sichergestellten Gläubiger, die keine besondere Vorladung zu gewärtigen haben, auf eben diesen Termin vorgeladen mit der Warnung: daß Diejenigen, welche ihre Gerechtsamen in der bestimmten Zeitfrist nicht einmelden, weder an den Käufer oder Uibernehmer dieser Güter, noch an die Güter selbst einen Anspruch mehr haben, sondern ihre Genugthuung an dem Kaufschillinge oder am anderweitigen

tigen

tigen Vermögen ihres Schuldners nachsuchen müssen.

Krakau, den 4. Mai 1803.

Joseph von Nikorowicz.

Joseph Ritter von Cronenfels Chrastianski.

Aus dem Rathschlusse der k. k. krakauer Landrechte in Westgalizien.

Von Seiten der k. k. krakauer Landrechte in Westgalizien, wird Allen, denen zu wissen daran gelegen, mittels gegenwärtigen Edikts bekannt gemacht: daß auf Ansuchen des Gläubigerausschusses des verschuldeten Andreas Slaski, die zu der Konkursmasse dieses verschuldeten Slaski gehörigen, im konskier Kreise gelegenen Güter Trzciniec durch öffentliche Versteigerung an den Meistbietenden werden verkauft werden, und daß zu dieser bei den hiesigen k. k. Landrechten abzuhaltenden Lizitation der Termin auf den 22ten Junii 1803 festgesetzt sey, unter nachstehenden Bedingungen:

Erstens: Diese Güter werden mit demselben Rechte verkauft, mit welchem dieselben der Herr Andreas Slaski zur Zeit des eröfneten Konkurses der Gläubiger gehalten und besessen hat.

Zweitens: Der künftige Käufer erwirbt diese Güter in denselben Gränzen, mit welchen sie in Administrazion sind gegeben worden; sollte aber, es sey von welcher immer Seite, eine Gränzstreitigkeit entstehen; so wird die Konkursmasse zu keiner Sicherstellung wegen solcher Gränzstreitigkeiten verbunden seyn.

Drittens: Der künftige Käufer wird kein anderes Inventar verlangen, sondern vielmehr sich mit demjenigen begnügen müssen, welches zufolge dem Akte des Kämmerers dem jetzigen Pächter eingeantwortet worden, und von diesem zurückgestellt werden soll.

Viertens: Der künftige Käufer übernimmt mit dem 24ten Junii 1803 das Eigenthumsrecht, und an demselben Tage können ihm die Güter eingeantwortet werden, wenn er nur seiner Seits die zu übernehmenden Obliegenheiten wird erfüllt haben.

Fünftens: Der Werth dieser zu lizitirenden Güter ist die in der Schätzung angesetzte Summe mit 230.500 fl. pol.

Sechstens: Jeder Lizitirende ist verbunden den zehnten Theil des Schätzungswerthes mit 23.050. fl. pol. nicht durch eine Kauzion, sondern in Gelde oder in Bankozetteln gleich bei der Lizitation zu erlegen.

Siebentens: Nach geendigter Lizitation wird jeder Lizitant seine Summe zurück bekommen, denjenigen ausgenommen, der durch den meistgebotenen Preis Käufer geworden ist, welchem

Achtens: seine erlegte Summe in den angebotenen Kaufschilling wird gerechnet werden.

Neuntens: Sollte der Käufer den angebotenen Kaufschilling nicht alsobald bezahlen; so wird ihm blos ein Termin von 14 Tagen, welche vom Tage der Lizitation an mit Einschluß der Ferialtage werden gerechnet werden,

zur

zur Zahlung dieser Summe gestattet; denn diese Güter können nur gegen baares Geld verkauft werden, außer

Zehntens: Wenn der Käufer zugleich ein Gläubiger der verschuldeten Masse wäre, und ein Vorrecht hätte, in welchem Falle es ihm freistehet, die Priorität seiner Summen, mittels eines den Aktiv- und Passivstand der Güter Trzciniec ausweisenden, aus den betreffenden Terrestralakten erhobenen Extrakts, also gleich zu erweisen, und solche, wenn sie wenigstens eine Summe von 100,000 fl. pol. doch aber nur im Kapital, betragen, von dem Kaufschillinge in Abschlag zu bringen, der übrige nach Abschlag noch restirende Betrag (den 10ten Theil mit 23,050 fl. pol. ausgenommen, welcher gleich bei der Lizitation erlegt werden muß) bleibt auf den Gütern Trzciniec gegen fünfprozentige durch den Käufer zu zahlende Interessen, lozirt; diesen noch restirenden Betrag wird hernach der Käufer, nach erfolgter Theilung der Konkursmasse, den Gläubigern, zufolge den Anweisungen der k. k krakauer Landrechte, auszahlen; Jedennoch wird

Eilftens: der Käufer verbunden seyn, den Gläubigern — welchen nach erfolgter Klassifikazion und Theilung der Masse die Genugthuung im holländischen oder kaiserlichen Golde, oder auch in einer andern ausdrücklich gesetzten Münzsorte gebühren wird — vollkommene Genugthuung in jener Geldsorte, in welchen sie ihnen wird zuerkannt werden, und zwar ohne die geringste Entschädigung von Seiten der Masse, zu leisten. Weßwegen auch

Zwölftens: Wenn der Lizitant kein Gläubiger der Masse wäre, und den Kaufschilling binnen 14 Tagen ans Gerichtsdepositum abführen würde, oder wenn er ein Gläubiger wäre, und nach dem Inhalte des zehnten Punkts, seine Forderungen von dem Kaufschillinge in Abschlag brächte, die Summe zwar in Bankozetteln angenommen werden, der Käufer aber dennoch verbunden seyn wird, den Gläubigern, welchen ihre Forderungen im Golde oder einer andern gangbaren Münze zuerkannt sind, die Genugthuung nach dem Inhalte der Dekrete zu leisten; und von den ans Gerichtsdepositum abgeführten Bankozetteln wird er für jeden Dukaten 18 fl. pol. in Bankozetteln, und für andere Silbermünzen, nach deren allgemeinem Werthe, ebenfalls in Bankozetteln eine Vergütung erhalten.

Dreizehntens: Auf dem Fall, daß der Kaufschilling binnen 14 Tagen, wie oben gesagt worden, nicht bezahlt werden sollte, werden diese Güter auf die Gefahr und Unkosten des Käufers abermals lizitirt werden, und zwar ohne eine neue Schätzung vorzunehmen, und ohne die geringste Rücksicht auf das Lizitationsprotokoll.

Vierzehntens: Und weil der Käufer mit dem 24ten Junii l. J. ein Eigenthümer der Güter Trzciniec wird, so ist eine natürliche Folge, daß jeder in den Gütern Trzciniec vom 24ten Junii 1803 an sich ereignende Zufall und

und Schaden den Käufer selbst, nicht aber die Masse treffen müsse.

Uibrigens werden alle auf diesen Gütern sichergestellten Gläubiger hiermit vorgeladen: daß sie sich in der bestimmten Zeitfrist mit ihren Gerechtsamen um desto gewisser einmelden; da sie hingegen weder an den Käufer dieser Güter noch an die Güter selbst einen Anspruch mehr haben, sondern ihre Genugthuung an dem Kaufschillinge oder am anderweitigen Vermögen des Kridarii nachsuchen müssen.

Krakau, den 30ten März 1803.

Joseph von Nikorowicz.

W. Roskoschny.

Chrastianski.

Aus dem Rathschlusse der k. k. krakauer Landrechte in Westgalizien.

Sternek. 1

Kundmachung.

Vom Magistrat der k. k. Hauptstadt Krakau wird hiermit auf Anverlangen, der hiesigen Gold- und Silberarbeiterzunft bekannt gemacht, daß das der benannten Zunfteigenthümliche in der Brüdergasse sub Nro. 243 gelegene Steinhaus auf drei Jahre in Verpachtung mittelst öffentlicher in dem bemeldten Hause am 25ten Mai l. J. um 10 Uhr früh gerichtlich abzuhaltender Lizitation dem Meistbiethenden gegen folgende Bedingnisse überlassen werden wird.

1) Fängt diese Verpachtung mit dem 25ten Mai l. J. an, und endiget mit demselben Tag und Monat im Jahre 1806.

2) Ist der erste Ausrufspreis dieser Verpachtung mit 250 fl. rhn.

3) Jeder Pachtlustige muß vor der Pachtversteigerung den zehnten Theil des ersten Ausrufspreises als Vadium mit 25 fl. rhn. erlegen.

4) Der Meistbiethende bleibt Pächter, und sollte selber nach schon erstandener Pachtung abstehen, so verliert er nicht nur das erlegte Vadium, sondern es wird auch noch auf seine Gefahr und Unkosten eine zweite Verpachtung ausgeschrieben.

5) Muß der geblieben Pächter gleich nach Abschluß des Verpachtungsaktes den ausfallenden vierteljährigen Pachtzins, so wie auch durch die ganzen 3 Jahre hindurch alle Vierteljahre anticipative den betreffenden Vorstehern der benannten Zunft auszahlen.

6) Uibernimmt die Zunft die Verbindlichkeet auf sich, alle gemeine nothwendigen mehr als 5 fl. rhn. betragenden Hausreparaturen, ohne denen dies Haus oder seine Bestandtheile nicht ganz oder gehörig benutzt werden können, aus ihrer Zunftlade zu bestreiten, die 5 fl. rhn. oder minder kostspielige Reparaturen aber soll der Pächter ohne Schadloshaltung aus seinem eigenen bestreiten, und überhaupt das ganze Haus in dem Stande, als er es übernimmt, wieder nach 3 Jahren abzugeben verbunden seyn, ferners

7) Ver-

7) Verpflichtet sich die Zunft alle von diesem Hause zu entrichtenden Steuern, Abgaben und Interessen von allenfalls darauf haften mögenden Passiven sammt der Kaminreinigung und Leerung der Senkgrube aus ihrem Eigenen zu bestreiten.

8) Bleibt der Pächter für jeden aus seiner selbst, seiner Angehörigen, oder seiner aufgenommenen Inwohnern Schuld oder Versehen entstandenen Schaden und Gefahr, als z. B. Feuer, Verantwortlichkeit, und ist die möglichste Reinigkeit darin zu erhalten verbunden.

9) Wenn der Pächter, oder die Zunft diese Punkte nicht getreulich erfüllen würde, so stehet es der vorletzten Parthey frei, die pünktliche Erfüllung des Kontraktes zu verlangen, oder auch derselben vor Verlauf der Pachtzeit, doch aber ein Vierteljahr vorhinein aufzukündigen.

10) Geht diese Pachtzeit mit dem 25ten Mai 1806 aus, wenn auch die kontrahirenden Partheyen sich gar nicht zuvor aufgekündiget hätten.

11) Sollte dies Haus oder seine Bestandtheile auf was immer für eine Art, nur nicht aus Schuld des Pächters, oder seiner Angehörigen, oder seiner aufgenommenen Inwohnern unbrauchbar geworden seyn, so soll dem Pächter der ganze, oder der betreffende, nach Verhältniß der unbrauchbar gewordenen Bestandtheile ausfallende Pachtzins nachgelassen werden. Alle Pachtlustige haben sich daher an dem erwähnten Orte und Zeit einzufinden.

Ordatzky.

Vom Magistrate der k. k. Hauptstadt Krakau, den 19. April 1803.

Fiala, Sekretär. 1

Angekommene Fremde in Krakau.

Am 9. Mai.

Der Herr Anton von Ciepielowski mit 4 Bedienten, wohnt in der Stadt Nro. 496.

Der k. k. Rittmeister von Lobkowitz Dragoner Herr Graf von Haugwitz, wohnt in der Stadt Nro. 504. kömmt von Wien.

Der Herr Remigius von Kieltschewski mit 2 Bedienten, wohnt in der Stadt Nro. 91.

Der k. k. Obristlieutnant von E. H. Karl Uhlanen Herr Graf Adam von Mier, wohnt in Podgorze Nro. 107. kömmt von Wien.

Der Herr Anton von Popiel mit 3 Bedienten, wohnt auf dem Kleparz Nro. 42.

Der k. preußische Steueradministrator Herr Joseph Seredinski, wohnt in der Stadt Nro. 315.

Der lemberger Magistratssekretär Herr Alois Schombek, wohnt auf dem Kasimir Nro. 69.

Der Herr Johann von Schofler mit 2 Bedienten, wohnt in der Stadt Nro. 91.

Am 10. Mai

Der Herr Johann von Bartschikowski mit 1 Bedienten, wohnt auf dem Kleparz Nro. 40.

Der Herr Thomas von Dulski mit 1 Bedienten, wohnt in der Stadt Nro. 504., kömmt von Lemberg.

Der Herr Stanislaus von Lupkowski mit 1 Bedienten, wohnt in der Stadt Nro. 91.

Der

Der Herr Vinzens von Lukomski, wohnt in der Stadt Nro. 91.

Der Herr Johann von Janizki mit 1 Bedienten, wohnt in der Stadt Nro 91.

Der Herr Joseph von Wiesenberg mit 1 Bedienten, wohnt in der Stadt Nro. 53.

Der Herr Albert von Zulawski mit 2 Bedienten, wohnt auf dem Kleparz Nro. 26.

Am 11. Mai.

Der Herr Alexander von Bobrowinski mit 3 Bedienten, wohnt auf dem Kleparz Nro 4.

Der Herr Hironimus von Boruzki mit 2 Bedienten, wohnt in der Stadt Nro. 94.

Der Herr Andreas von Jordan mit 2 Bedienten, wohnt in der Stadt Nro. 256.

Der Herr Dionisius von Krodkiewski mit 2 Bedienteu, wohnt in der Stadt Nro. 220.

Der Herr Johann von Kletschinski mit 1 Bedienten, wohnt auf der Wessola Nro 245.

Der Herr Joseph von Stadnizki mit 6 Bedienten, wohnt in der Stadt Nro. 465.

Der Herr Mathias von Soltik mit Gattin und 7 Bedienten, wohnt in der Stadt Nro. 121.

Der Herr Michael von Tannizki mit 2 Bedienten, wohnt in der Stadt Nro. 94.

Verstorbene in Krakau und den Vorstädten.

Am 5. Mai.

Dem Pupillarrevident Herrn Buchalski s. S. Felix, 9 Monate alt, am Steckkatar in der Stadt Nro. 350.

Dem Bedienten Martin Adamski s. S. Thomas, 2 Jahr alt, an kalten Brand, auf dem Sand Nro. 173.

Am 6. Mai.

Dem Taglöhner Mathias Jastrzembski s. T. Ursula, 1/2 Jahr alt, an der Abzehrung, auf dem Kleparz Nr. 103.

Der Tischlergesell Jakob Grall, 25. Jahr alt, an der Lungensucht, auf der Wessola Nro. 221.

Krakauer Marktpreise
vom 9ten Mai 1803.

	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Der Korez Weitzen zu	7	—	6	45	6	22 1/2	6	—
— — Korn —	6	—	5	45	5	22 1/2	5	—
— — Gersten —	4	15	4	—	3	52 1/2	3	45
— — Haber —	3	22 1/2	3	15	3	—	—	—
— — Hirse —	11	—	10	—	9	30	9	—
— — Erbsen —	6	—	5	45	5	30	5	—

Gedruckt und verlegt bei Joseph Georg Traßler, k. k. Gubernial-Buchdrucker.